



15. Mai 2013

Seite 1 von 2

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen 313-3.1121.01
bei Antwort bitte angeben

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 837-2710
Telefax 0211 837-662710
Sandra.pavek@mfkjks.nrw.de

**Kleine Anfrage 1086 des Abgeordneten Daniel Düngel, PIRATEN;
Landtags-Drucksache 16/2613
"Interessenskonflikt zwischen wirtschaftlichen Bestrebungen von
sozialen Einrichtungen und dem Kindeswohl bei Inobhutnahmen"**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im
Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales wie folgt:

***1. Wie beurteilt die Landesregierung das Spannungsfeld zwischen
ökonomischen Interessen hinsichtlich einer wirtschaftlichen
Auslastung sowie der neutralen Beurteilung des Kindeswohles, wie
oben beschrieben?***

Gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt als zweigliedrige
Behörde zu organisieren, bestehend aus Verwaltung und Ausschuss.
Dabei obliegen gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII die Geschäfte der
laufenden Verwaltung dem Leiter der Verwaltung der
Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag dem Leiter der Verwaltung
des Jugendamts. Zu diesen Aufgaben der laufenden Verwaltung gehört
auch die Entscheidung über die Inobhutnahme eines Kindes bzw. eines
Jugendlichen. Das heißt, die Einzelfallentscheidung über eine
Inobhutnahme wird durch die Verwaltung des Jugendamts getroffen und
nicht durch den Jugendhilfeausschuss. Dementsprechend wird von der
Landesregierung hier kein Spannungsfeld gesehen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 86185-4444
poststelle@mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

2. Wie hoch ist die durchschnittliche Auslastung der vorhandenen Platzkapazitäten für Maßnahmen nach § 42 SGB VIII? Seite 2 von 2

Außerhalb der Jugendschutzstellen erfolgt die Belegung von Plätzen bei Inobhutnahmen in der Regel durch Einzelabsprachen mit den Jugendämtern. Dabei kommt auch eine Belegung von Plätzen in Betracht, die grundsätzlich nicht für Inobhutnahmen vorgesehen sind. Dementsprechend liegen der Landesregierung keine Zahlen zu den zur Verfügung stehenden Plätzen für Inobhutnahmen in Nordrhein-Westfalen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Schäfer